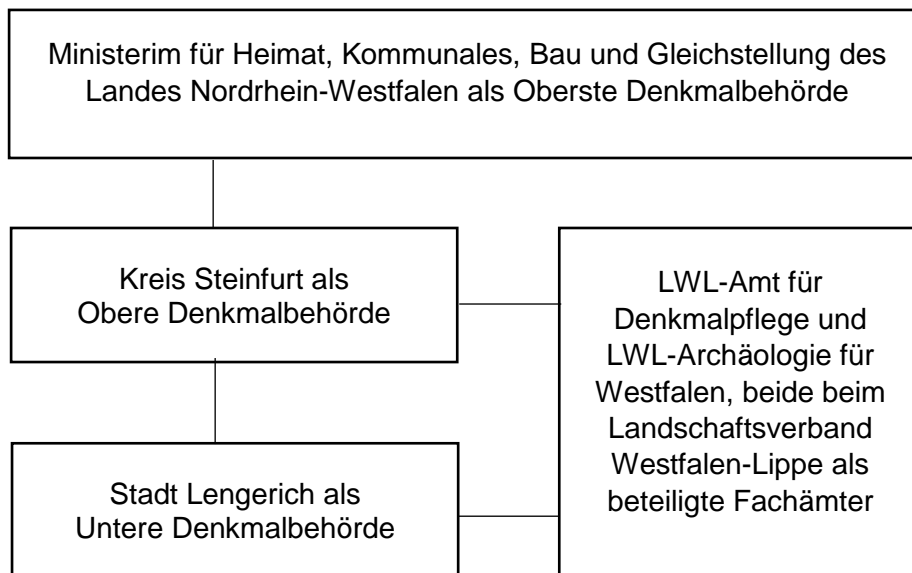


1. Einführung

Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer, aber auch Nutzungsberechtigte von Baudenkmalern sollten ihre Rechte und Pflichten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - kurz: DSchG - kennen. Die wichtigsten Fakten des **denkmalrechtlichen Erlaubnis- und Bescheinigungsverfahrens**, für das wir als Untere Denkmalbehörde zuständig sind haben wir daher in diesem Merkblatt für Sie zusammengefasst.

Organisation der Denkmalbehörden am Beispiel der Stadt Lengerich:



2. Warum Denkmalschutz?

Die Verluste kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und mehr noch durch die Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der verbliebenen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen. In Nordrhein-Westfalen werden deshalb Denkmäler durch das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 geschützt.

3. Wann fängt Denkmalschutz an?

In Nordrhein-Westfalen greifen die für die Denkmaleigentümerin oder den Denkmaleigentümer maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann ein, wenn ein Objekt in die Denkmalliste eingetragen (§ 3 DSchG NRW) oder unter vorläufigen Schutz gestellt (§ 4 DSchG NRW) ist.

4. Verwaltungsverfahren beim Denkmalschutz

Jedes Objekt, das die im Einzelnen festgelegten Anforderungen des § 2 Abs. 1 DSchG NRW an ein Denkmal erfüllt, ist in die Denkmalliste einzutragen bzw. unter vorläufigen Schutz zu stellen. Der Denkmalbegriff setzt zweierlei voraus:

Zunächst muss das Denkmal "bedeutend" sein. Wesentlich ist, dass die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse hat.

Des Weiteren müssen für die Erhaltung und Nutzung des Denkmals künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Wenn eine Sache ein Begriffselement aus jeder der beiden Gruppen erfüllt, liegt die Denkmaleigenschaft vor und das Objekt ist in die Denkmalliste einzutragen. Es besteht eine gesetzliche Eintragungspflicht; ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum steht der Denkmalbehörde hierbei nicht zu.

5. Wer ist für die Unterschutzstellung zuständig?

Die Stadt Lengerich als Untere Denkmalbehörde. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege in Münster (bzw. der LWL-Archäologie für Westfalen bei Bodendenkmälern). Die Stadt veranlasst auch Beratungen in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

6. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz?

- **Erhaltungspflicht nach § 7 DSchG NRW:**
Denkmäler sind instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies der Eigentümerin oder dem Eigentümer zumutbar ist.
- **Nutzungspflicht nach § 8 DSchG NRW:**
Baudenkmäler sind, soweit dies der Eigentümerin oder dem Eigentümer zumutbar ist, so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.
- **Erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 9 DSchG NRW:**
Grundsätzlich benötigen Sie für alle Veränderungen an und in Ihrem Denkmal eine vorherige denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG.
Unter Veränderung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die den bestehenden Zustand abändert, auch wenn dieser nicht der historisch originale ist oder auf nicht rechtmäßiger Weise zustande gekommen ist.
Abriss und neuer Anbau, Umbaumaßnahmen, Nutzungsänderungen, Fassadensanierungen, Fenstererneuerungen, Reparatur eines Rohrbruchs, Erneuerung der Haustechnik oder Anbringung einer Werbeanlage sind einige Beispiele für eine denkmalrechtliche Erlaubnis.
Denken Sie daran, die notwendige Erlaubnis **unbedingt vor der Durchführung** oder Beauftragung der geplanten Maßnahme zu beantragen. Reichen Sie hierfür alle Unterlagen ein, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Dies können Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen (Bestand und Planung) und Fotos sein.
Die denkmalrechtliche Erlaubnis gilt gem. § 26 Abs. 2 DSchG **zwei Jahre**. Sie erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Durchführung des Vorhabens beginnen oder die Durchführung zwei Jahre unterbrechen. Sollten Sie nach Ablauf der Frist Maßnahmen durchführen wollen, müssen Sie eine Verlängerung der Erlaubnis oder eine neue Erlaubnis beantragen.
Wer Arbeiten ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den vorherigen Zustand wiederherstellen.

Zudem kann das Verhalten mit einer Ordnungsverfügung und Zwangsmaßnahmen geahndet werden. Das Durchführen von Baumaßnahmen, die nicht erlaubt worden sind, ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € belegt werden kann. Bei Beseitigung eines Denkmals ohne Erlaubnis droht eine Geldbuße bis zu 500.000 €.

- **Veräußerungs- und Veränderungsanzeigepflicht nach § 10 DSchG:**
Eigentümerwechsel sowie ein Ortswechsel bei beweglichen Denkmälern sind der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7. Fördermöglichkeiten von Denkmälern

Zuschüsse sind abhängig von den jeweiligen Förderprogrammen und deren Geltungsdauer. Die Reihe der direkten Zuschussgeber kann sich in dieser Hinsicht von der Europäischen Union über den Bund und die Länder bis hin zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Diözesen und Landeskirchen spannen.

Ein **Rechtsanspruch** auf direkte Förderung **besteht nicht**, vielmehr entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die in der Praxis derzeit wichtigsten Förderungen sind die Einzelzuschüsse des Landes für kommunale, kirchliche und größere private Denkmalpflegemaßnahmen. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes erforderlich sind. Denkmalpflegemittel des Landes werden in der Regel im Wege der Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gewährt. Die Förderung beträgt bei privaten Eigentümern bis zu 50 % sowie bei Gemeinden, Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anträge sind über die Untere Denkmalbehörde der Stadt Lengerich bei der Bezirksregierung Münster einzureichen.

Vorlagetermin der Anträge bei der Bezirksregierung Münster ist der **1. Oktober für das jeweils folgende Haushaltsjahr**. Die Bezirksregierung informiert die Antragsteller zu Beginn des Haushaltsjahres, ob und ggf. in welcher Höhe der Antrag in das Denkmalförderungsprogramm aufgenommen werden konnte. Bewilligungsbescheide für Einzelzuschüsse des Landes werden durch die Bezirksregierung erteilt.

8. Steuerliche Bescheinigungen nach § 40 DSchG NRW

Neben steuerlichen Vergünstigungen bei der Einheitsbewertung, der Erbschafts- / Schenkungssteuer, der Grundsteuer und Umsatzsteuer sind die in der Praxis wichtigsten indirekten Förderungen die erhöhten Absetzungen der Einkommenssteuer, wonach Herstellungsaufwand bei Denkmälern erhöht abgeschrieben werden kann. Dies setzt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt voraus, die gem. § 40 DSchG NRW von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Lengerich zu erteilen ist.

Die Bescheinigung kann nur für Aufwendungen erteilt werden, die die drei wesentlichen Voraussetzungen „**Denkmal, Abstimmung und Erforderlichkeit**“ erfüllen.

Die Bescheinigung beinhaltet,

- dass das Gebäude ein **Baudenkmal** ist oder innerhalb eines Denkmalbereichs liegt. Zwingend erforderlich ist deshalb, dass das Denkmal bestandskräftig in die Denkmalliste eingetragen worden ist oder jedenfalls die vorläufige Eintragung angeordnet wurde. Aufwendungen für Arbeiten an Gebäudeteilen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, sind dabei generell nicht bescheinigungsfähig.
- dass die durchgeführten Arbeiten **vor deren Beginn** (wichtig!) mit der Unteren Denkmalbehörde **abgestimmt** worden sind.

Aufwendungen, die vor, ohne oder abweichend von der Abstimmung angefallen sind, können nicht als Grundlage für die Berechnung der Bescheinigung herangezogen werden.

- dass die Arbeiten zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Baudenkmals **erforderlich** waren.
- die Höhe der Aufwendungen sowie
- ggf. die Höhe gewährter Zuschüsse.

Eigenleistungen an dem Denkmal sind nicht bescheinigungsfähig.

Für die Erteilung einer steuerlichen Bescheinigung nach § 40 DSchG sind nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, Tarifstelle 4a.2, Gebühren zu erheben.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

- bis 250.000 € 1 % der bescheinigten Aufwendungen, ggf. zuzüglich
- 0,5 % der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 €, ggf. zuzüglich
- 0,25 % der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen,
- jedoch insgesamt höchstens 25.000 € Gebühr
- Bescheinigungen unter 5.000 € sind gebührenfrei

Beispiel:

Bescheinigungssumme: 125.000 €
Höhe der Gebühr: 1.250 €
(= 1 % von 125.000 €)